

GEMA – Legenden und Wahrheiten II

Praxistipps für Musiker

Nachdem im vorangegangenen Teil kurz die Geschichte der Verwertungsgesellschaften in Deutschland angerissen wurde, sollen nun ein paar Punkte aus der Praxis dargestellt werden, die für Musiker relevant sein könnten: ausgewählte Aspekte rund um die GEMA-Pflicht bei Veranstaltungen mit Live-Musik und die Frage, ab wann eine GEMA-Mitgliedschaft als Komponist oder Textdichter eigentlich Sinn macht.

Von Dr. Niels-Constantin Dallmann

Für den gelegentlichen Musiker, der im stillen Kämmerlein seinem Hobby frönt und sich allerhöchstens privat mit Gleichgesinnten trifft, um etwa Hausmusik zu machen oder einfach aus Freude Jazz, Rock oder Pop zu spielen, kann die Frage nach dem Urheberrecht zu Recht weitgehend gleichgültig sein. Das Musizieren wird eher durch eine Hausordnung oder den bei zu viel Lärm an die Wand klopfenden Nachbarn gemäßregelt als durch eine Verwertungsgesellschaft wie die GEMA.

Viele Musiker kommen mit der GEMA daher häufig erst im Zusammenhang mit Live-Auftritten in Kontakt. Denn: Öffentliche Veranstaltungen, auf denen GEMA-pflichtiges Repertoire gespielt wird, müssen entsprechend gemeldet und bezahlt werden. Dies betrifft beispielsweise Jazz-Bands ebenso wie die Creedence-Clearwater-Revival-Coverband. Eine Aufführung von Mozarts Klarinettenkonzert wäre hingegen vergütungsfrei – das Urheberrecht erlischt ja bekanntlich 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten.

Exkurs: öffentliche Veranstaltungen?

Wer die verschiedenen Tarife der GEMA, Nachrichtenarchive und Internetforen durchforstet, der wird schnell auf die verschiedensten Veranstaltungsformen treffen, für die nach Meinung der GEMA Gebühren fällig werden könnten. Ein problematisches Beispiel ist der Dauerbrenner Hochzeiten. Ob die GEMA dabei kassieren kann, richtet sich danach, ob eine Veranstaltung öffentlich ist. Das ist ein so wichtiger Punkt im Urheberrecht, dass es im deutschen Urheberrechtsgesetz (UrhG) sogar eine Definition dafür gibt, wann eine Wiedergabe als öffentlich gilt:

§15 Abs. 3 UrhG

Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Zwar ist es für rechtliche Laien leider oftmals schwierig, Sinn und Zweck einer solchen Norm herauszufinden, aber eine in diesem Fall sehr hilfreiche Methode zum Verständnis ist es, sich den Paragraphen einmal laut vorzulesen und zu versuchen, ihn auf den eigenen Sachverhalt zu übertragen. Für Hochzeitspaare heißt dies: Wie ist die Hochzeitsgesellschaft zusammengesetzt? Wer hat Zutritt zur Feier? In der Regel sollte man für die allermeisten Hochzeiten und Geburtstagsfeiern mit guten Argumenten eine Pflicht zur Meldung an die GEMA verneinen können.

Letztendlich handelt es sich bei solchen Dingen jedoch immer um komplexe Auslegungsfragen, die von Amtsgericht zu Amtsgericht unterschiedlich entschieden werden können. Wer auf einer rein privaten Feier ein musikalisches Ständchen vorträgt, wird wohl kaum eine GEMA-Pflicht auslösen. Anders sieht es dagegen aus, wenn zu einer Veranstaltung mit Musik öffentlich und jedermann eingeladen wird – hier würde die GEMA sicher kassieren wollen.

Merke: Nicht jede Veranstaltung ist überhaupt GEMA-pflichtig! Das Kriterium der Öffentlichkeit ist entscheidend.

Pflichten von Veranstalter und Musiker

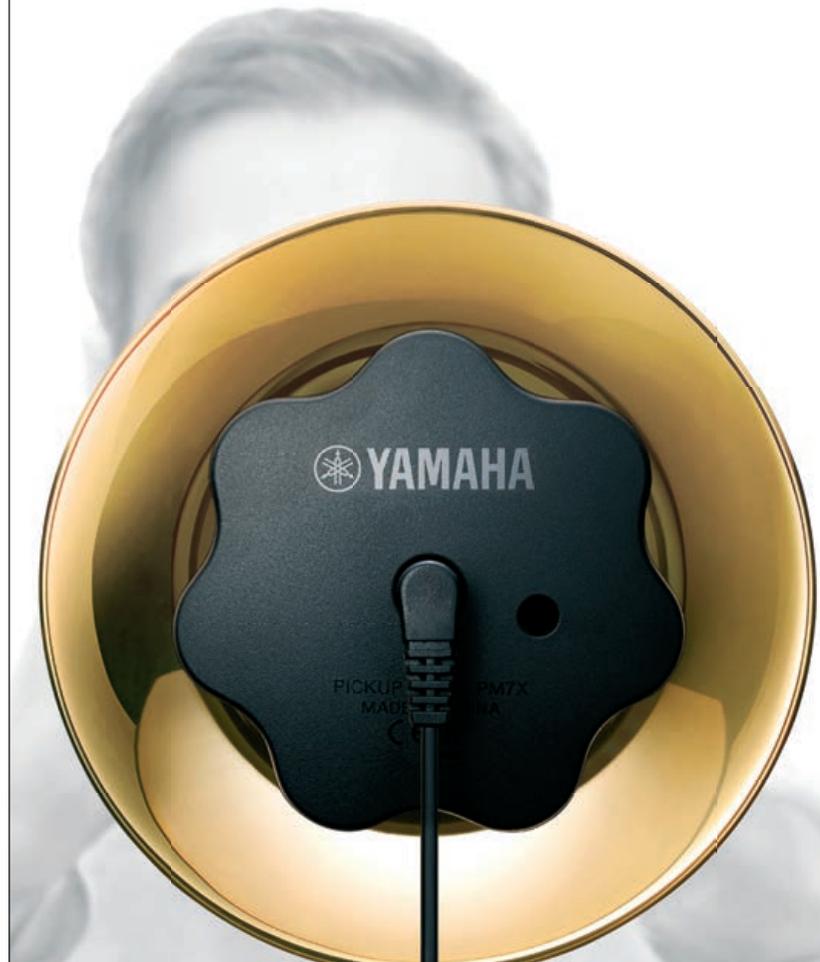
Das Thema mit den GEMA-Gebühren wird auch oft dann brennend, wenn der Kneipenwirt oder Club-Besitzer den erstaunten Musikern vorrechnet, wie viel er an die GEMA entrichten muss – und dass er daher natürlich weniger oder gar keine Gage bezahlen könne. Musiker – gerade im semi-professionellen Bereich – sind leider meist in der schlechteren Verhandlungsposition. Trotzdem sollte man Folgendes im Hinterkopf behalten:

Grundsätzlich ist es die Pflicht des Veranstalters, für die GEMA-Meldung zu sorgen. Schließlich möchte er mit der Veranstaltung einen unternehmerischen Gewinn erzielen, sei es durch Eintrittsgelder, durch die Werbung mit Live-Musik oder einfach mit erhöhtem Getränkeumsatz. Außerdem sollte man wissen, dass die Höhe der Gebühren sich im Bereich der Unterhaltungsmusik im Normalfall nach der Größe des Veranstaltungsraumes richtet. Das heißt, in einer kleinen Kneipe fallen natürlich deutlich weniger Gebühren an als in einer großen Halle. Erfahrene Gastwirte wissen in der Regel ganz genau, wie viel eine Veranstaltung bei der GEMA für sie kosten wird.

Eine administrative Angelegenheit sollten Bands, Musiker und Alleinunterhalter dennoch auf dem Schirm haben. Die GEMA nimmt ja nicht nur Geld, sondern schüttet dies als Tantiemen wieder an die Urheber aus. Sei es nun, weil man dem Komponisten auf diese Weise danken, seinen Vorbildern etwas Gutes tun möchte oder gar selbst Komponist der aufgeführten Songs ist: Indem man sogenannte Musikfolgen einreicht, kann die GEMA – nach einem komplizierten statistischen Verfahren – eingenommene Gelder verteilen und so den Urhebern zu ihren Einnahmen verhelfen. Zwar gibt es die von früher bekannten Papierformulare für Musikfolgen immer noch, aber auch das lässt sich im 21. Jahrhundert nun bequem online erledigen.



Entdecke die neue Generation SILENT Brass™



das **neue** SILENT Brass™

Powered by Brass Resonance Modeling™



www.yamaha.de

[www.fb.com/Orchester.Yamaha](https://www.facebook.com/Orchester.Yamaha)

Wenn man zu der Musik steht, die man spielt, dann sollte es eigentlich Ehrensache sein, vollständige Musikfolgen einzureichen, damit die Urheber ihren Anteil erhalten.

Was bringt eine GEMA-Mitgliedschaft?

An dieser Stelle werden sich nun viele Musiker fragen: „Lohnt es sich für mich selbst, Mitglied bei der GEMA zu werden?“

Das kann man natürlich nur in Betracht ziehen, wenn man selbst schöpferisch tätig ist, also als Komponist, Textdichter oder als Bearbeiter in Erscheinung tritt. Die Musiker, die die Musik „nur“ spielen – sei das klangliche Ergebnis auch noch so anspruchsvoll und ästhetisch – bleiben hier außen vor. Der Saxofonist, der höchst gefühlvolle, aber notentreue Interpretationen von Balladen wie „Stardust“ oder „Someone to watch over me“ vorträgt, muss sich ebensowenig wie ein Spezialist für Barockflöte ernsthaft um eine GEMA-Mitgliedschaft bemühen.

Wer nun doch die Voraussetzungen als Urheber erfüllt, der kann – gegen eine Aufnahmegebühr von derzeit 107,10 Euro und einen Jahresbeitrag von 50 Euro sogenanntes angeschlossenes Mitglied bei der GEMA werden. Dabei wird ein Berechtigungsvertrag vom Urheber unterschrieben, mit dem der

GEMA verschiedene Urheberrechte zur Wahrnehmung eingeräumt werden. Das hat handfeste Konsequenzen. So werden als GEMA-Mitglied – und das ist gerade für Bands wichtig zu wissen – für Veranstaltungen, auf denen man sogar selbst nur eigene Songs spielt, GEMA-Gebühren fällig. Selbstverständlich kommt man in einem solchen Fall auch in den Genuss, Tantiemen (meist im Folgejahr) ausgeschüttet zu bekommen, trotzdem sollte ein solcher Einschnitt in die eigene Freiheit genauestens abgewogen werden. Beispielsweise gibt es Musiker, die explizit auf eine GEMA-Mitgliedschaft verzichten, um Veranstaltern eben diese GEMA-Freiheit anbieten zu können.

Sinnvoll wird eine GEMA-Mitgliedschaft vor allem dann, wenn andere die eigenen Songs und Kompositionen nachspielen, weil man etwa über YouTube oder andere soziale Medien ein großes Publikum erreicht oder seine Kompositionen als Noten über einen Musikverlag oder sonst irgendwo im Handel vertreibt.

Das Werk: ein Song, ein Lied, eine Sinfonie?

Ist man nun GEMA-Mitglied, muss man, um bei Aufführungen Tantiemen zu bekommen, der GEMA seine Kompositionen auflisten. Dies nennt sich Werkanmeldung und ist schnell erledigt: Per Formular – online oder offline – teilt man der GEMA den Titel der Komposition, wer als Urheber mitgewirkt hat oder eine eventuelle Verlagsbeteiligung mit. Das reicht. An dieser Stelle wäre mit einem weiteren Mythos aufzuräumen. Als GEMA-Mitglied muss man keine Noten schreiben können: Selbst nicht in Notenform gegossene Songs sind urheberrechtlich geschützt. Werknachweise wie Noten oder Aufnahmen sind erst auf Anfrage einzureichen – und das ist der Ausnahmefall. Letztendlich sollten sich Songwriter und Komponisten, die ihre eigenen Werke aufführen, folgende Fragen stellen:

Haben die Veranstalter, bei denen ich auftrete, überhaupt Interesse, GEMA zu melden, oder möchten sie nicht eher GEMA-freies Repertoire angeboten bekommen? Und: Wird ohnehin GEMA-Repertoire gespielt? Dann können die eigenen Songs ja problemlos mit den Musikfolgen gemeldet werden und man kann ein kleines Zubrot von der GEMA bekommen.

Fazit

Mit meinem kurzen Überblick habe ich mich auf die Aspekte musikalisches Aufführungsrecht (Livemusik-Veranstaltungen), die GEMA-Mitgliedschaft und die Werkanmeldung konzentriert. Spezialfälle, die zudem juristisch umstritten sind, habe ich bewusst ausgeklammert. Das alles ist jedoch selbstverständlich nur ein kleiner Ausschnitt des Betätigungsfelds der GEMA. So wird Musik, die im Radio oder Fernsehen gesendet wird, ebenso über sie lizenziert wie CDs, die gepresst und verkauft werden. Für die meisten Musiker im Amateur- und semiprofessionellen Bereich hat aber die Live-Musik (hoffentlich) sicher nach wie vor den größten Stellenwert in der musikalischen Praxis. ■

Anzeige



JÜRGEN VOIGT
 MEISTERWERKSTATT FÜR METALLBLASINSTRUMENTENBAU
 Inh. Kerstin Voigt
 Gewerbepark 22 · 08258 Markneukirchen · Tel.: +49(0)37422/45280

Meine Meisterwerkstatt
 für's Blech
 . Herstellung
 . Reparatur
 . Optimierung

www.voigt-brass.de · www.facebook.com/voigtbrass · contact@voigt-brass.de